



Amt für Mittelschulen

St.Gallen, 30. April 2020

Information für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen der st.gallischen Mittelschulen

Gymnasiale Maturitätsprüfungen, Fachmittschulabschluss und die Berufsmaturitätsprüfungen im Sommer 2020

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 29. April 2020 beschlossen, dass es in der Kompetenz der Kantone liegt, ob gymnasiale Maturitätsprüfungen durchgeführt werden oder nicht. Er hat zudem entschieden, dass die Berufsmaturität 2020 ganz auf Erfahrungsnoten basierend erworben wird. Somit finden für die 4. Klassen der Wirtschaftsmittelschule und die 3. Klassen der Informatikmittelschule keine Schlussprüfungen statt.

Der Präsident des Erziehungsrates hat in Absprache mit der Regierung und dem Erziehungsrat und auf Antrag der Rektorinnen und Rektoren der staatlichen Mittelschulen beschlossen, dass im Kanton St.Gallen schriftliche Schlussprüfungen im Gymnasium und für den Fachmittschulabschluss durchgeführt werden. Demgegenüber soll auf die mündlichen Prüfungen verzichtet werden.

Der Erziehungsrat und die Kantonale Rektorenkonferenz haben vor den Beschlüssen des Bundesrates vorbereitende Sitzungen durchgeführt und dabei folgende Feststellungen gemacht:

- Die Prüfungen am Ende der Ausbildung sind ein wesentlicher Beitrag zum Maturitätszeugnis und ein wichtiger Schlusspunkt der Ausbildung für die Schülerinnen und Schüler. Mit der Durchführung der schriftlichen Prüfungen soll gewährleistet sein, dass die Maturitätsausweise im Jahr 2020 gleichwertig sind zu jenen anderer Jahre.
- Das konzentrierte und intensive Lernen auf mehrere grosse Prüfungen, welche in einem kurzen Zeitfenster durchgeführt werden, ist ein wesentlicher Bestandteil der Vorbereitung auf das Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule.
- Die Schülerinnen und Schüler wurden im Fernunterricht auf die Prüfungen vorbereitet und erhalten – wie in anderen Jahren auch – Zeit, sich im Selbststudium auf diese vorzubereiten. Durch den Wegfall der mündlichen Prüfungen werden die Schülerinnen und Schüler deutlich entlastet, denn die zeitintensive Literaturlektüre in den Sprachfächern entfällt. Somit haben die Schülerinnen und Schüler ausreichend Zeit, allfällige Defizite auszugleichen, welche sich aus dem Fernunterricht ergeben haben.
- Den Mitgliedern des Erziehungsrates ist bewusst, dass einzelne Schülerinnen und Schüler durch den Lockdown im familiären Umfeld zusätzlich belastet sind und es ihnen daher nicht möglich ist, sich vollumfänglich auf die Prüfungsvorbereitung zu konzentrieren. Dies mag vereinzelt zutreffen. Für diese Fälle soll der so genannte «Rettungsparagraph» ausgeweitet werden: In Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers soll bei zwei Prüfungen (statt einer) die Note um insgesamt einen Notenpunkt (statt einem halben) angehoben werden können.
- Sowohl bei den Schülerinnen und Schülern wie auch den Lehrpersonen gibt es besondere Risikoträger. Die Lehrpersonen werden von der Prüfungsaufsicht befreit. Besonders risikobehaftete bzw. vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerinnen



und Schüler mit risikobehaftetem Umfeld melden sich mit einem ärztlichen Attest bei der Schulleitung. Für sie wird ein Sondersetting für die Prüfungsdurchführung gefunden.

- Würde der Maturitätsausweis ausschliesslich aufgrund der Erfahrungsnoten und der Vormaturitätsnoten erteilt, wäre die Chancengerechtigkeit nicht gewährleistet, da sich die Schülerinnen und Schüler vor Eintritt der besonderen Lage darauf eingestellt haben, dass sie die Noten des Maturitätszeugnisses mit den Schlussprüfungen noch verbessern können.
- Die Prüfungsdurchführung ist sowohl organisatorisch wie auch zeitlich möglich. Die schriftlichen Schlussprüfungen finden an den meisten Schulen in der Kalenderwoche 23 (ab 1. Juni 2020) und somit vor der Wiedereröffnung der Mittelschulen statt. Damit stehen sämtliche Schulräume für die Prüfungen zur Verfügung. Bei jenen Schulen, bei denen die Prüfungen auf nach den 8. Juni 2020 festgelegt worden sind, wird während der Prüfungsdurchführung der Fernunterricht fortgesetzt. Somit können die Abstandsregeln problemlos eingehalten werden. Die weiteren Auflagen aufgrund der besonderen Lage, wie z.B. die Gelegenheit zum Händewaschen und zur Desinfektion von Tischen und Türfallen, können ebenfalls erfüllt werden. Die Rahmenbedingungen werden mit dem Gesundheitsdepartement abgesprochen.
- Die schriftlichen Prüfungen dauern je nach Fach zwischen drei und vier Stunden. Es ist daher möglich, die Prüfungszeiten so festzusetzen, dass die Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Stosszeiten im Öffentlichen Verkehr reisen.
- Der Bundesrat hat in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (SR 818.101.24; abgekürzt COVID-19-Verordnung 2) festgehalten, dass Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden können. Da die Abschlussprüfungen vor Inkrafttreten der COVID-19-Verordnung 2 festgelegt worden sind, handelt es sich nicht um Präsenzunterricht. Die Prüfungen dürfen durchgeführt werden.
- Den Mitgliedern des Erziehungsrates sind sowohl die Petition der Schülerinnen und Schüler wie auch jene der Lehrpersonen bekannt. Auch die Mitglieder des Erziehungsrates hätten es bevorzugt, wenn die Entscheide der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren und des Bundesrates früher für Planungssicherheit gesorgt hätten und wenn eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung gefunden worden wäre. Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen haben seit Beginn der besonderen Lage sowohl die Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrpersonen wiederholt darauf hingewiesen, dass im Kanton St.Gallen die Absicht besteht, die Schlussprüfungen durchzuführen. Alle Beteiligten wurden aufgefordert bzw. angewiesen, sich auf die Prüfungen vorzubereiten.

Vor diesem Hintergrund hat der Präsident des Erziehungsrates, Regierungsrat Stefan Kölliker entschieden, dass am Gymnasium und für den Fachmittelabschluss schriftliche Prüfungen durchgeführt werden und auf mündliche Prüfungen verzichtet wird.

Tina Cassidy, M.A.HSG; dipl. Wipäd.
Leiterin

Ergänzendes Reglement zur Maturitätsprüfung des Gymnasiums für das Schuljahr 2019/20

vom 29. April 2020¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980² und in Ergänzung zum Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998³

als Reglement:

I.

Art. 1 Prüfungen

¹ Es finden keine mündlichen Prüfungen statt. Art. 4 Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 Ziff. 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 10 und Art. 11 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums finden keine Anwendung.

² Die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfungen richten sich nach Art. 6 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums.

Art. 2 Notengebung

¹ Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen des letzten Schuljahres, in welchem das Fach unterrichtet worden ist. Die Erfahrungsnote muss sich auf wenigstens zwei schriftliche Prüfungen oder Arbeiten abstützen.⁴ Die Rektorin oder der Rektor ist für eine ausreichende Notenbasis besorgt.
- b) Die Prüfungsnote ist die Note der schriftlichen Prüfung.
- c) Die Maturitätsnote:
 1. wird in den geprüften Fächern zu einem Drittel aus der Prüfungsnote und zu zwei Dritteln aus der Erfahrungsnote errechnet;
 2. ist in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

² Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten auf- oder abgerundet.

³ Wer am Ende des letzten Schuljahres für die Erfahrungsnote in einem Fach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

Art. 3 Prüfungskonferenz Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus:

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Juni 2020; in Vollzug ab 1. Mai 2020.

² sGS 215.1.

³ SchBl 1998, Nr. 7-8.

⁴ Art. 14 Abs. 2 MSV.

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- b) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- c) der Klassenlehrperson;
- d) den Lehrpersonen der Maturitätsfächer und der für die Maturaarbeit zuständigen Fachlehrperson.

² Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

Art. 4 Würdigung der Persönlichkeit

¹ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

² Sie kann dabei höchstens zwei Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnoten verbessern, wobei die Notenverbesserung insgesamt nicht mehr als einen Notenpunkt ausmachen darf. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des vierten Schuljahres zugänglich.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Mai 2020 bis zum 31. Juli 2020 angewendet.